

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NRW-WindBG)

Im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 17. August 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 340 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 62 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen im Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen – VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NRW-WindBG) Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat der Bundesgesetzgeber den Ländern verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung vorgegeben. Für Nordrhein-Westfalen gelten Flächenbeitragswerte von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 sowie mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in Nordrhein-Westfalen über die Regionalplanung. Hierzu wurden den Planungsregionen Teilflächenziele zugewiesen, die durch die Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen erreicht werden sollen.

Mit der Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche wird nicht nur die Erfüllung der bundesrechtlichen Flächenziele sichergestellt. Zugleich bildet sie die Grundlage für die Steuerung der Windenergienutzung nach § 249 BauGB und verhindert eine ungesteuerte Entwicklung außerhalb der planerisch festgelegten Bereiche.

Die kommunalen Unternehmen unterstützen das Ziel eines zügigen, planvollen und akzeptanzorientierten Ausbaus der Windenergie. Für kommunale Unternehmen sind rechtssichere und verlässliche Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung. Stadtwerke gehören zu den zentralen Akteuren beim Ausbau der Windenergie. Als langfristig orientierte Projektentwickler, Betreiber und Systemintegratoren leisten sie einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur Versorgungssicherheit und zur Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Eine verlässliche Flächenkulisse und rechtssichere planerische Rahmenbedingungen sind daher wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung von Windenergievorhaben.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Flächenvorgaben ist in Nordrhein-Westfalen bereits weit fortgeschritten. Gleichzeitig bestehen aufgrund anhängiger gerichtlicher Verfahren gegen einzelne Regionalpläne Risiken für die Wirksamkeit festgelegter Windenergiebereiche und die hieran anknüpfende planerische Steuerungswirkung. Der Gesetzentwurf trägt diesem Umstand Rechnung und verfolgt das Ziel, die Erreichung der bundesrechtlichen Flächenziele sowie die geordnete räumliche Steuerung des Windenergieausbaus auch für den Fall gerichtlicher Beanstandungen bestehender Regionalpläne abzusichern.

Hierzu werden die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenziele erstmals im Landesrecht verankert, regionale Teilflächenziele für die Jahre 2027 und 2032 festgelegt sowie zusätzliche Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Zielerreichung geschaffen. Dazu zählen

insbesondere die Übertragung von Flächenüberhängen zwischen Planungsregionen sowie die Anrechnung bestimmter bauleitplanerisch gesicherter Flächen.

Der VKU NRW unterstützt das Anliegen der Landesregierung, die Erreichung der Flächenziele rechtssicher abzusichern und die planerische Steuerung des Windenergieausbaus dauerhaft zu gewährleisten. Verlässliche Rahmenbedingungen stärken die Planungssicherheit für Kommunen und kommunale Unternehmen und schaffen die Voraussetzungen für einen kontinuierlichen und geordneten Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen. Die nachfolgenden Anmerkungen dienen der praxisgerechten Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 2 NRW-WindBG-E (Festlegung von Teilflächenzielen)

Der VKU NRW begrüßt die gesetzliche Festlegung regionaler Teilflächenziele für die Jahre 2027 und 2032. Insbesondere die Einführung eines regionalen Teilflächenziels für das Jahr 2027 kann dazu beitragen, die Auswirkungen eines teilweisen oder vollständigen Wegfalls regionalplanerisch festgelegter Windenergiebereiche abzufedern. Planungsregionen erhalten dadurch zusätzliche Handlungsspielräume, um notwendige Anpassungen ihrer Windenergieplanung vorzunehmen, ohne dass die bestehende planerische Steuerungswirkung unmittelbar gefährdet wird.

Positiv bewertet der VKU NRW zudem, dass die Teilflächenziele für das Jahr 2032 unverändert aus dem Landesentwicklungsplan übernommen werden. Dadurch bleiben die bisherigen Planungsgrundlagen erhalten und bereits laufende Planungen und Investitionsentscheidungen müssen nicht an neue Flächenvorgaben angepasst werden.

Aus Sicht der kommunalen Unternehmen sind verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung und Umsetzung von Windenergieprojekten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Absicherung der Flächenzielerreichung kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Positiv hervorzuheben ist zudem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 2 NRW-WindBG-E, wonach Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind. Dadurch werden die ausgewiesenen Flächen effizienter nutzbar und zusätzliche Spielräume für die praktische Umsetzung von Windenergievorhaben eröffnet. Dies kann dazu beitragen, das vorhandene Flächenpotenzial besser auszuschöpfen und die Flächeneffizienz der Windenergiebereiche zu erhöhen.

2. Zu § 3 NRW-WindBG-E (Flächenüberhang und Übertragung)

Der VKU NRW begrüßt die vorgesehene Möglichkeit, Flächenüberhänge von einer Planungsregion auf eine andere zu übertragen und dort auf die Erreichung der regionalen

Teilflächenziele anzurechnen. Die Regelung kann insbesondere dann einen wichtigen Beitrag leisten, wenn eine Planungsregion infolge gerichtlicher Entscheidungen ausgewiesene Windenergiebereiche verliert und dadurch ihr Teilflächenziel vorübergehend unterschreitet. In diesen Fällen eröffnet die Übertragungsmöglichkeit einen pragmatischen Weg, die Zielerreichung sicherzustellen und die bestehende planerische Steuerungswirkung aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig können laufende Planungen und Projektentwicklungen in den betroffenen Regionen auf einer verlässlichen Grundlage fortgeführt werden.

Aus Sicht des VKU NRW sollte die Übertragung von Flächenüberhängen jedoch eine ergänzende Absicherung bleiben. Die betroffene Planungsregion sollte weiterhin darauf hinwirken, die ihr zugewiesenen Teilflächenziele mit eigenen Windenergiebereichen zu erreichen. Dies schafft Planungssicherheit für Kommunen und kommunale Unternehmen und trägt dazu bei, dass die für den Windenergieausbau erforderlichen Flächenpotenziale langfristig in allen Planungsregionen erhalten bleiben.

3. Zu § 4 NRW-WindBG-E (Anrechnung von Positivplanungen)

Der VKU NRW begrüßt die Möglichkeit, geeignete Positivplanungen auf Ebene der Bauleitplanung auf die Erreichung regionaler Teilflächenziele anzurechnen. Die Regelung eröffnet zusätzliche Handlungsspielräume zur Absicherung der Flächenzielerreichung und trägt dazu bei, bereits vor Ort geschaffene planerische Grundlagen zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Einbeziehung bauleitplanerischer Positivplanungen im erforderlichen Einvernehmen mit den betroffenen Standortkommunen erfolgt. Bauleitplanungen sind regelmäßig das Ergebnis umfassender kommunaler Planungs- und Beteiligungsprozesse und bilden nicht selten die Grundlage konkreter Projekte kommunaler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine angemessene Beteiligung der betroffenen Kommune sachgerecht. Daher sollte geprüft werden, ob die Anrechnung einer Positivplanung an die Zustimmung der betroffenen Stadt oder Gemeinde geknüpft werden sollte.

Ansprechpartner

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Tel.: 0211 159243-13
E-Mail: kruse@vku.de